

Hinweise zur Stornierung von Jugendfreizeiten

Im Hinblick auf eine im Zusammenhang mit dem Coronavirus erfolgte Absage von Jugendfreizeiten geben wir nachstehend die folgenden rechtlichen Hinweise und stehen für Rückfragen zur Verfügung:

I. Sind Jugendfreizeiten abzusagen?

Falls keine staatliche Absage erfolgt, die selbstverständlich verbindlich ist, kann die jeweilige kirchliche Körperschaft für sich entscheiden, ob eine Absage der Jugendfreizeit erfolgen soll. Eine pauschale Empfehlung kann hier nicht getroffen werden. Jeder Einzelfall muss gesondert betrachtet werden. Es wird dazu geraten, sich mit den staatlichen Gesundheitsbehörden abzustimmen. Reisen in vom Robert-Koch-Institut ausgewiesene Risikogebiete sind abzusagen. Außerdem sind die Hinweise des Auswärtigen Amtes zu beachten (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/covid-19/2296762>).

II. Werden bei Stornierung einer Jugendfreizeit die Kosten erstattet?

Besteht für das Reiseziel eine offizielle Reisewarnung, können Urlauber, die eine Pauschalreise gebucht haben, mit einer kostenlosen Stornierung rechnen. Um eine Pauschalreise wird es sich in der Regel handeln, wenn Kirchengemeinden eine Jugendfreizeit anbieten, da kirchliche Körperschaften Reiseveranstalter sind, wenn sie mehr als eine Reise veranstalten,

Im Übrigen gelten die jeweiligen Buchungsbestimmungen. Danach wird in aller Regel keine kostenfreie Stornierung möglich sein. Die kirchlichen Körperschaften sollten allerdings bei dem Vertragspartner anfragen, ob er möglicherweise aus Kulanz auf die Geltendmachung von Stornierungskosten verzichtet. Das Stornorisiko trägt grundsätzlich der jeweilige kirchliche Rechtsträger, der die Reise veranstaltet. Er muss die etwaigen Kosten tragen, es sei denn, die Absage erfolgt einvernehmlich mit den Teilnehmenden und diese verpflichten sich, sich an den Kosten zu beteiligen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind derlei Kosten, die die kirchlichen Körperschaften zu tragen haben, nicht von einer Versicherung abgedeckt.

Die vorstehenden rechtlichen Hinweise beziehen sich auf das Datum des Rundschreibens; es ist nicht auszuschließen, dass sich Änderungen ergeben können. Staatliche Anordnungen sind selbstverständlich verbindlich. Wir sind bemüht, Ihnen diese so schnell wie möglich auf der Internetseite bereitzustellen. Außerdem verweisen wir auf die Hinweise zu Hygiene und Verhalten in Sachen Coronavirus, Sie finden diese Informationen unter <https://www.ekbo.de/service/corona.html>.

Berlin, den 13.03.2020

Kleine Koster / Konsistorium Berlin